seuzach

Urnenabstimmung vom 4. März 2018

Neue Gemeindeordnung

Beleuchtender Bericht

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nach erfolgter Vorberatung gemäss § 116 Abs. 4 des Gemeindegesetzes und Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wird Ihnen die folgende Vorlage zur Urnenabstimmung unterbreitet:

Genehmigung neue Gemeindeordnung

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungssonntag vom 4. März 2018 mit dem Stimmzettel Ihrem Willen mit einem JA oder einem NEIN Ausdruck zu geben.

Seuzach, 21. Dezember 2017

GEMEINDERAT SEUZACH

Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung vom 4. März 2018

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Seuzach wird beantragt, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Bericht

Ausgangslage

Das neue kantonale Gemeindegesetz tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Diese übergeordnete Rechtsänderung verpflichtet die Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis 2021 umfassend zu überarbeiten. Die Gemeindeordnung regelt auf kommunaler Ebene die Grundzüge der Organisation und der Kompetenzen.

Für den Gemeinderat lag es auf Grund dieser Ausgangslage auf der Hand, dass eine neue Gemeindeordnung auf Beginn der neuen Amtsperiode 2018 – 2022 vorliegen sollte. In den letzten Monaten haben sich Behörde und Verwaltung daher intensiv mit diesem Neuerlass beschäftigt und in einem Zwischenschritt auch Behörden, Kommissionen und Ortsparteien zur Stellungnahme eingeladen. Dieser Schritt ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Und dennoch war es für den Gemeinderat wichtig, vor der Vorberatung an der Gemeindeversammlung die Meinungen einzuholen.

Änderungen oder Neuerlasse von Gemeindeordnungen müssen gemäss Kantonsverfassung durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. Die aktuelle Gemeindeordnung der Gemeinde Seuzach schreibt zudem vor, dass die Vorlagen der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung zu beraten sind. So auch die neue Gemeindeordnung.

Die bis zum 30. September 2017 dauernde Vernehmlassungsfrist hat verschiedene Stellungnahmen ergeben, die durch den Gemeinderat beurteilt wurden und je nach Entscheid in den revidierten Entwurf eingeflossen sind.

Das neue Gemeindegesetz lässt den Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum offen, wie sie ihre Organisation regeln und damit auf die eigenen Bedürfnisse anpassen wollen (u.a. Möglichkeit eine Geschäftsleitung einzuführen). Es verpflichtet die Behördenmitglieder aber beispielsweise auch, ihre Interessenbindungen offen zu legen. Zudem werden vermehrt Vorlagen der Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung vorzulegen sein (u.a. Abschluss und Änderung Zweckverbandsverträgen, Ausgliederungen, Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen). Der Gesetzgeber verspricht sich davon eine höhere Legitimation von Gemeindebeschlüssen. Als Basis stellte der Kanton den Gemeinden eine sehr gute Musterverordnung zur Verfügung. Diese diente Gemeinderat und Verwaltung als Grundlage für den vorliegenden Entwurf.

Obschon vieles in der neuen Gemeindeordnung geändert hat, wurde aber auch Bewährtes beigehalten. So beispielsweise die finanziellen Kompetenzen auf allen Ebenen. Die Hürde der 1. Vorprüfung beim kantonalen Gemeindeamt hat die gemeinderätliche Version bereits genommen; einzelne Hinweise sind in den Entwurf eingeflossen.

Die neue Gemeindeordnung sieht punktuell eine schlankere Organisation vor, zudem sollen operative Tätigkeiten konsequenter von der Behördenstufe an die Verwaltung weitergereicht

werden. Die heute geltenden finanziellen Kompetenzen aller Organe, die sich nun seit vielen Jahren bewährt haben, wurde unverändert in den Entwurf übernommen.

Vernehmlassungsverfahren September 2017

Neben einigen stilistischen Verbesserungen sowie untergeordneten Ergänzungen im Sinne einer besseren Verständlichkeit, die allesamt in den Entwurf eingeflossen sind, wurden in der Vernehmlassung die folgenden Eingaben gemacht:

Gremium	**Eingabe**	**Entscheid Gemeinderat**
FDP	Art. 4, Abs. 2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die vom Gemeinderat zu wählenden Mitglieder der Kommission Bau, Planung, Energie und Verkehr sowie der Kommission Gemeindebetriebe, die Mitglieder der Kulturkommission, die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	Bisher hatten die Mitglieder der KoGB Wohnsitz in der Gemeinde zu haben. Im Grundsatz spricht nichts gegen den Vorschlag der FDP; Fachleute könnten auch ausserhalb der Gemeinde wohnhaft sein, sofern niemand in Seuzach gefunden wird. Entscheid: Aufnahme in Entwurf
FDP	Art. 12 Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros.	Die Wahl des Wahlbüros durch den Gemeinderat hat praktische Gründe; eine Ersatzwahl ist so jederzeit problemlos möglich. Es ist so, dass sich der Mitgliederbestand sehr schnell verändert (Wegzug, berufliche Überlastung, Studienort etc.). Entscheid: Ablehnung; Beibehaltung Vorschlag Gemeinderat
FDP	Art. 15 (Ergänzung) … Der Gemeindeversammlung steht zudem die Vorberatung von Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung zu.	An der Vorberatung können Geschäfte abgeändert werden, eine Schlussabstimmung findet jedoch nicht statt. Neu ist aber, dass die GV eine Abstimmungsempfehlung beschliesst. Sollte diese vom gemeinderätlichen Antrag abweichen, so kann die Behörde auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (Variantenabstimmung). Verwirrung und komplizierte Abläufe sind programmiert. Viele Geschäfte sind einer Vorberatung durch gesetzliche Bestimmungen entzogen wie Initiativen, Verträge, Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträge. Entscheid: Ablehnung; Beibehaltung Vorschlag Gemeinderat

RPK	Art. 29, Abs. 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 oder 7 Mitgliedern.	§ 47 GG schreibt vor, dass die genaue Zahl genannt werden muss (Rechtssicherheit). Entscheid: Ablehnung; Beibehaltung Antrag Gemeinderat
KoGB + SVP	Art. 44 Die Kommission Gemeindebetriebe ist auch in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommission zu führen.	Der Gemeinderat sah ursprünglich vor, die KoGB als Fachgremium – analog der Kommission Bau, Planung, Energie und Verkehr – auszugestalten. Neu soll sie unverändert als eigenständige Kommission beibehalten werden. Entscheid: Aufnahme in den Entwurf (eigenständige Kommission)
RPK	Art. 46 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Im Unterschied zur heutigen RPK prüft die RGPK die Geschäfte nicht nur auf ihre finanzielle, sondern auch auf ihre sachliche Angemessenheit und macht eine Zweckmässigkeitsprüfung. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen. Nebst Kompetenzstreitereien zwischen Gemeinderat und RGPK wären zusätzliche administrative Massnahmen, Mehrkosten und Verzögerungen zu erwarten. Entscheid: Ablehnung; Beibehaltung Antrag Gemeinderat

Vorberatung an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017

Die von 326 Stimmberechtigten besuchte Gemeindeversammlung hat den Entwurf der Gemeindeordnung artikelweise durchberaten. Gestützt auf das Gemeindegesetz fand im Anschluss an die Beratung keine Schlussabstimmung statt. Diese ist der Urne vorbehalten.

Im Rahmen der Versammlung sind die folgenden Änderungsanträge zur Diskussion und zum Entscheid gebracht worden:

Antrag: Einführung von vorberatenden Gemeindeversammlungen vor Urnenabstimmungen
Entscheid Gemeindeversammlung: Mehrheitliche Ablehnung

Antrag: Anpassung der finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung (GV bereits zuständig ab Fr. 100'000)
Entscheid Gemeindeversammlung: Mehrheitliche Ablehnung

Antrag: Kommission Gemeindebetriebe als unterstellte Kommission analog der Kommission für Bau, Planung, Energie und Verkehr (statt eigenständige Kommission)
Entscheid Gemeindeversammlung: Mehrheitliche Ablehnung

Antrag: Erweiterung der RPK zu einer RPK mit Geschäftsprüfungsbefugnissen (RGPK)
Entscheid Gemeindeversammlung: Mehrheitliche Ablehnung

Die Gemeindeversammlung hat damit alle Artikel in der vom Gemeinderat vorgelegten Form belassen und auf Änderungen an der gemeinderätlichen Vorlage verzichtet.

Weiteres Vorgehen

Die Stimmberechtigten haben nun an der Urne über die neue Gemeindeordnung zu entscheiden. Bei einer Annahme wird die neue Gemeindeordnung zur Genehmigung an den Regierungsrat eingereicht und anschliessend auf Beginn der neuen Amtsdauer (1. Juli 2018) in Kraft gesetzt. Die Vorbereitungen für die Amtsdauer 2018 – 2022 werden dann bereits gemäss der neuen Verordnung vorgenommen.

Was geschieht bei einer Ablehnung an der Urne

Bei einer Ablehnung der Vorlage bleibt die aktuelle Gemeindeordnung in Kraft – soweit sie nicht den übergeordneten Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes widerspricht. Der Gemeinderat müsste dann in seiner neuen Zusammensetzung (Legislatur 2018 – 2022) eine neue Vorlage ausarbeiten, damit diese dann bis zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt (2021) rechtskräftig vorliegt.

Annahmeempfehlung und Schlusswort

Der Gemeinderat Seuzach empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage und damit dem organisatorischen Rahmen für einen erfolgreichen Start in die neue Amtsdauer 2018 – 2022 zuzustimmen.

Seuzach, 21. Dezember 2017

Gemeinderat Seuzach

Katharina Weibel	*Urs Bietenhader*
Gemeindepräsidentin	*Gemeindeschreiber*

1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Art. 2 Gemeindeart	Seuzach, Ober- und Unterohringen bilden eine politische Gemeinde. Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben des Kindergartens und der Primarschule sowie weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	In der Gemeinde Seuzach wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
2. Die Stimmberechtigten	
2.1 Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die vom Gemeinderat zu wählenden Mitglieder der Kommission für Bau, Planung, Energie und Verkehr sowie der Kommission Gemeindebetriebe, die Mitglieder der Kulturkommission, die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.
2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art.5 Verfahren	Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
Art. 6 Urnenwahlen	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen	Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.
Art. 8 Ersatzwahlen	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt mit den Personalien der Kandidatinnen und Kandidaten beigelegt.
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
Art. 10 Fakultatives Referendum	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Festsetzung des kommunalen Richtplanes sowie der Bau- und Zonenordnung.
2.3 Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse	Die Gemeindeversammlung wählt offen: – die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.
Art. 14 Planungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 400'000 bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck innerhalb des Voranschlags, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 200'000 bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 40'000 bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Voranschlags, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3 Mio., 10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3 Mio.
3. Gemeindebehörden	
3.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung	Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
3.2 Gemeinderat	
Art. 22 Zusammensetzung	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen sind die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen (ohne Schulpflege), b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten, e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

	8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
Art. 27 Finanzbefugnisse	Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 800'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 160'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3 Mio., 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3 Mio., 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
3.3 Eigenständige Kommissionen	
3.3.1 Schulpflege	
Art. 28 Zusammensetzung	Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
Art. 29 Aufgaben	Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 2. die Lehrpersonen, 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationserlass, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur

	Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.
Art. 35 Finanzbefugnisse	Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 80'000 im Jahr. Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000, für einen bestimmten Zweck.
Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mindestens eine Schulleiterin bzw. mindestens ein Schulleiter und mindestens eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.
Art. 37 Schulleitung	Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationserlass. Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.
Art. 38 Schulkonferenz	Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

	Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.
3.3.2 Kommission Gemeindebetriebe	
Art. 39 Zusammensetzung	Die Kommission Gemeindebetriebe besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. Die Kommission Gemeindebetriebe konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 40 Aufgaben	Die Kommission Gemeindebetriebe besorgt eigenständig: 1. Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung, 2. Betrieb und Unterhalt der Kläranlage und der Kanalisation, 3. Betrieb und Unterhalt des gemeindeeigenen Strassen- und Fusswegnetzes, 4. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Anlagen, soweit dies nicht Sache anderer Behörden oder vertragliche Aufgaben Dritter ist, 5. Organisation des Abfallwesens, 6. Unterhalt der kommunalen öffentlichen Gewässer.
Art. 41 Finanzbefugnisse	Die Kommission Gemeindebetriebe ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.
Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Anträge der Kommission Gemeindebetriebe an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.
4. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
4.1 Unterstellte Kommissionen	
Art. 43 Unterstellte Kommissionen	Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Kommission für Bau, Planung, Energie und Verkehr, b) Kulturkommission. Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

4.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 44 Zusammensetzung	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
Art. 45 Aufgaben	Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
Art. 46 Herausgabe und Unterlagen	Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
Art. 47 Prüfungsfristen	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte und erhält für die Prüfung die entsprechenden Anträge mindestens 30 Tage vor der Aktenauflage.
Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle	Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
4.3 Wahlbüro	
Art. 49 Zusammensetzung	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
Art. 50 Aufgaben	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4.4 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 51 Aufgaben und Anstellung	Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
5.1 Totalrevision	
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2018 in Kraft.
Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.